

## Ein Gläschen in Ehren kann niemand verwehren ... ?

Wer kennt das nicht: Der Kollege hat Geburtstag und lädt nach Dienst zu einem kleinen Umtrunk ein. Oder: Als Außendienstmitarbeiter geraten Sie in ein Betriebsjubiläum bei einem Kunden. „Ach, trinken Sie doch ein Gläschen mit!“ Auf Ihren Einwand, Sie seien ja mit dem Auto unterwegs und müssten noch fahren, heißt es: „Ach was, ein Gläschen in Ehren ...!“

Na ja, denkt man, bis 0,5 ‰ ist ja weit hin. Und da das erste Gläschen Sekt zum Anstoßen mit allen Anwesenden nicht ausreicht, bietet man Ihnen noch ein zweites an. Beruhigt und ruhigen Gewissens setzen Sie sich ans Steuer ...

Doch halt! Stimmt das alles so?

In der Tat herrscht in weiten Kreisen der autofahrenden Bevölkerung völlige Unklarheit und Unwissenheit rund um das Thema „Alkohol am Steuer“.

1.

Natürlich weiß zwar jeder, dass ab 0,5 ‰ eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, § 24 a StVG. Auf einen Fahrfehler oder gar einen Unfall kommt es nicht an.

Aber schon bei den Rechtsfolgen eines solchen Verstoßes sind sich die wenigsten sicher: Immerhin drohen Geldbuße von mindestens 500 €, 4 Punkte in Flensburg und ein Fahrverbot von 1 Monat - bei Wiederholungstätern steigern sich diese Rechtsfolgen erheblich.

Übrigens: 0,5 ‰ sind schneller erreicht, als viele denken. Je nach körperlicher Konstitution, Geschlecht, Trinkdauer usw. reichen 2 Gläser Wein oder 2 Bier aus.

2.

Aber wussten Sie z.B., dass seit 2007

- bei Fahranfängern innerhalb der 2-jährigen Probezeit und
- bei Führerscheininhabern bis 21 Jahre (hier also auch nach überstandener Probezeit)

eine strikte 0,0 ‰-Grenze herrscht? Vorsicht: Restalkohol!

3.

Bekannter dürfte wiederum die absolute Fahruntüchtigkeit ab 1,1 ‰ sein, vgl. § 316 StGB. Das bedeutet: Ab 1,1 ‰ wird unwiderlegbar vermutet, dass der Fahrer nicht fähig war, ein Fahrzeug zu führen. Auch hier ist unerheblich, ob ein Fahrfehler vorliegt oder gar ein Unfall eingetreten ist.

Übrigens machen wir hier erstmals mit dem Strafrecht Bekanntschaft. Statt mit der Bußgeldbehörde haben wir es jetzt mit der Staatsanwaltschaft und dem Strafrichter zu tun.

Die Folgen: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Da ist - ruckzuck - ein kompletter Monatsverdienst oder mehr weg, zumal die Geldstrafe im Gegensatz zum Bußgeld keine starren Grenzen kennt und sich am Einkommen orientiert. Außerdem wird der Führerschein regelmäßig für 10 bis 12 Monate entzogen.

Generell gilt: Je höher die Alkoholisierung, desto höher die Strafen.

4.

Wer bei einer Alkoholisierung ab 1,6 ‰ ein Fahrzeug führt, hat nicht nur die zuvor genannten strafrechtlichen Sanktionen zu befürchten, sondern muss sich außerdem zwingend einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) unterziehen, bevor er seine Fahrerlaubnis wieder erwerben kann.

Übrigens: Auch Fahrradfahrer, die mit mehr als 1,6 ‰ angetroffen werden, müssen zum Nachweis der Fahreignung eine MPU absolvieren. Wird diese nicht erbracht oder im Gutachten die Fahreignung nicht bestätigt, untersagt die Behörde das Fahren mit Fahrrad und Mofa. Besitzt der Betroffene darüber hinaus auch noch einen Führerschein, so wird dieser entzogen.

5.

All die vorgenannten Probleme dürften mehr oder weniger bekannt sein, haben aber mit dem eingangs beschriebenen „Gläschen“ wenig zu tun.

Doch zu glauben, dass unterhalb der 0,5 ‰-Grenze nichts droht, wäre ein gefährlicher Irrtum!

§ 315 c StGB besagt nämlich u.a.: „Wer im Straßenverkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Was bedeutet dieses Juristendeutsch?

a) Anders als bei den vorherigen Tatbeständen zieht § 315 c StGB kein starre Promille-Grenze. Notwendig ist lediglich der „Genuss alkoholischer Getränke“.

Nach dem Gesetzeswortlaut könnte damit sogar schon der Genuss einer einzelnen Cognac-Bohne zuviel sein. So lebensfremd ist nun allerdings die Rechtsprechung auch wieder nicht; vielmehr wird eine Alkoholisierung von 0,3 ‰ und mehr vorausgesetzt. Ab diesem Wert kann also eine Fahruntüchtigkeit vorliegen.

Dieser Alkoholisierungsgrad ist übrigens extrem schnell erreicht: Je nach den Umständen können zwei Gläschen Sekt (0,1 l), ein Glas Wein (0,2 l), ein Bier (0,5 l) ausreichen bzw.: zuviel sein!

b) Neben der bloßen - und ggf. recht geringen - Alkoholisierung setzt § 315 c StGB voraus, dass sich aufgrund zusätzlicher Umstände ergibt, dass der Alkoholgenuss zur Fahruntüchtigkeit geführt hat; wegen dieses Zusammenhanges spricht man von relativer Fahruntüchtigkeit.

Relevant sind hierbei insbesondere „alkoholbedingte Fahrfehler“ bzw. „Fahrfehler, die typischerweise unter Alkoholeinfluss“ begangen werden.

Als „typisch“ können jedoch nicht nur die klassischen Aussetzer wie Schlangenlinienfahren angesehen werden, sondern im Einzelfall beispielsweise auch

- Rotlichtverletzungen
- Anfahren eines anderen Pkw beim Ein- und Ausparken
- Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes und Überholen trotzunklarer Verkehrslage
- überhöhte Geschwindigkeit auf regennasser Fahrbahn.

Ja selbst die Aussage eines unter Alkoholeinfluss stehenden Autofahrers, er habe „einen Fußgänger nicht gesehen, der bei Dunkelheit die Straße überquerte“, soll in der Vergangenheit von Strafverfolgungsbehörden bereits als „alkoholbedingte Sichtfeldeinschränkung“ ausgelegt worden sein.

Allgemeingültige Aussagen lassen sich hier nicht treffen; entscheidend sind die konkreten Umstände des Einzelfalles.

c) Über § 315 c StGB schlägt die ganze Härte des Strafrechts zu. Wegen der zutage getretenen ganz konkreten Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ist der Strafrahmen nochmals verschärft: Geldstrafe mindestens in Höhe von 1 1/2 Monatsverdiensten, dazu 7 Punkte und Entziehung der Fahrerlaubnis von ca. 1 Jahr, bei Verletzungsfolgen auch empfindlich mehr bis hin zur Freiheitsstrafe von 5 Jahren!

d) Fazit: Selbst bei einer Alkoholisierung noch unterhalb der 0,5 ‰-Grenze stehen Sie mit einem Bein im Gefängnis!!! Oder können Sie garantieren, dass nicht der geringste Fahrfehler passiert, den böswillige Richter als alkoholbedingt interpretieren?

Immerhin bietet die Vielzahl der Fälle und Argumentationsmöglichkeiten durchaus auch Raum für eine wirkungsvolle Verteidigung. In diesem Zusammenhang muss jedoch dringend davon abgeraten werden, die Verteidigung auf eigene Faust ohne professionelle anwaltliche Hilfe selbst zu versuchen oder ohne vorherige anwaltliche Beratung Angaben bei der Polizei zu machen!

Wer einmal eine unbedachte Äußerung gemacht hat, kommt davon nicht mehr los. Und so manches Mal konnten Anwälte über eine Akteneinsicht Verfahrens- oder Messfehler aufdecken, die zu einer Einstellung des Verfahrens geführt haben.

Angesichts der drohenden Folgen lohnt sich der frühzeitige Gang zum Spezialisten.

Im übrigen werden die Rechtsschutzversicherungen die Kosten der Verteidigung übernehmen.